

# der Carthago-Kreis e. V.

www.carthago-kreis.de



## Präambel

Der Carthago-Kreis ist die Vereinigung der Eigentümer von Reisemobilen und Freizeitfahrzeugen der Marke Carthago. Seine Mitglieder sind aktiv „mobilreisend“. Der Carthago-Kreis fördert das mobile, naturverbundene Reisen. Die Mitglieder gehen mit der Umwelt pfleglich um.

Der Carthago-Kreis ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich für die Gleichberechtigung ein.

Bei der nachstehenden Satzung ist lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils die männliche Form gewählt worden.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**der Carthago-Kreis e.V.**“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Ulm (VR 551010) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert das mobile, naturverbundene und umweltschonende Reisen und bietet die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch über Reisemobile.
- (2) Der Verein veranstaltet von Mitgliedern organisierte Treffen, die der Information über die Kultur, das Brauchtum, die Architektur und die Natur in der Region der Veranstaltung dienen.
- (3) Der Verein verfolgt keine überwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen.

### **§ 3 Mitglieder im Verein**

- (1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
  - (a) Ordentlichen Mitgliedern (Antragsteller, Partner Antragsteller )  
und
  - (b) Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder Eigentümer und / oder dessen Mitgliedspartner (entsprechend Antragsteller und / oder Partner Antragsteller) eines Fahrzeuges mit der Handelsbezeichnung / Markenname „Carthago“ werden. Wenn diese Mitglieder später auf ein anderes Fahrzeug der Carthago-Unternehmensgruppe wechseln, bleiben sie weiterhin Mitglied im Carthago-Kreis.
- (3) Ehrenmitglieder können in Anbetracht ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 2 erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Sie endet ebenfalls, wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 2 nicht mehr gegeben sind.
- (5) Der Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Sacheinlagen oder Spenden.
- (6) Wird trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung der fällige Beitrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt, erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.
- (7) Ein Mitglied kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn er sich Carthago-Kreis-schädlich verhält, gegen Ziele des Carthago-Kreises verstößt oder aus sonstigem Grund seine Mitgliedschaft im Carthago-Kreis nicht mehr tragbar ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über dessen Ausschluss gem. Ziffer 8 kann der Vorstand einstimmig beschließen, dass die Mitgliedschaft dieses Mitglieds ruht.
- (8) Über den Ausschluss gem. Ziffer 7 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.
- (9) Das Mitglied wird über Angelegenheiten, die die Mitgliedschaft betreffen, jeweils schriftlich informiert.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - (a) Die ordentlichen Mitglieder nach § 3 (1) (a) haben Stimmrecht.
  - (b) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Übertragung des Stimmrechts
  - (a) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme einem anderen auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied übertragen. Dabei darf jedem anwesenden Mitglied nur ein Stimmrecht übertragen werden.
  - (b) Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu übergeben.
- (3) Antragsrecht

- (a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung zu stellen. Dabei sind die in § 8 Ziffer 2 und 3 genannten Fristen zu beachten.
- (4) Veranstaltungen
  - (a) Alle Mitglieder nach § 3 sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
  - (b) Alle Mitglieder nach § 3 können an den verschiedenen Treffen des Vereins im Rahmen der angebotenen Teilnehmerkontingente teilnehmen.
  - (c) Der Verein kann Veranstaltungen durch Zuschüsse fördern. Deren Höhe wird in der „Vereinsordnung Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und Auslagenersatz“ festgelegt.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeit
  - (a) Der Vorstand und für den Verein tätig werdende Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - (b) Ihre Auslagen und im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallende Aufwendungen werden gemäß der „Vereinsordnung Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und Auslagenersatz“ erstattet.
  - (c) Darüber hinaus gehende Erstattungen u/o Vergütungen erfolgen nicht.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - (b) Veränderungen von Angaben, die dem Verein im Aufnahmeantrag gemacht wurden, unverzüglich auf der Homepage zu ändern oder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
  - (c) Beiträge und Gebühren termingerecht bei Fälligkeit zu zahlen.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und Erstattungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte eine „Vereinsordnung Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und Auslagen“, in der Höhe, Fälligkeit und ggfs. Ausnahmen der jeweiligen Zahlungen geregelt sind.
- (2) Die Festlegung und Änderungen der Vereinsordnung sind auf Antrag jeweils auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte zu beschließen. Die in der Vereinsordnung festgelegten Beträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand,

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die

Einladung mit der letzten bekannten Mitgliederanschrift zur Post gegeben wurde. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnung bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten sind.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung mit der letzten bekannten Mitgliederanschrift zur Post gegeben wurde. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder (auch durch Vollmacht) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Monaten eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - (a) Wahl des Vorstandes.
  - (b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
  - (d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
  - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - (f) Beschlussfassung über alle form- und fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung, Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
  - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - (a) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem einvernehmlich im Vorstand bestimmten anderen Vorstandsmitglied. Die Übertragung dieser Funktion auf ein anderes Mitglied ist durch einstimmige Entscheidung der anwesenden Vorstandsmitglieder zulässig.
  - (b) Der Vorsitzende kann für die Durchführung der Beschlussfassungen einen Wahlleiter einsetzen.
  - (c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung von Anträgen.
  - (d) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
  - (e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Ansonsten erfolgt die Abstimmung offen.

- (f) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (g) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - (a) 1. Vorsitzenden
  - (b) 2. Vorsitzenden
  - (c) 3. Vorsitzenden
  - (d) Mitgliederverwalter
  - (e) Kassenwart
  - (f) Beisitzer
- (2) Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. und der 3. Vorsitzende darf im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch davon machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - (a) 1. Vorsitzender
  - (b) 2. Vorsitzender
  - (c) 3. Vorsitzender
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Zur Wahrung der Kontinuität der Vereinsführung sollten in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder neu bzw. wieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Der Mitgliederverwalter ist für die Pflege der Mitglieder-Datenbank zuständig. An- und Abmeldungen sowie Änderungen im Datenbestand der Mitglieder werden von ihm bearbeitet. Die anderen Vorstandsmitglieder werden über die Vorgänge unterrichtet.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird der Tagungsrhythmus, Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, Einladungsfristen zu Vorstandssitzungen, Abstimmungsmodalitäten und Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse geregelt

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Wird der Zweck des Vereins geändert, müssen alle Mitglieder zustimmen. Die

Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.

- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die beantragte Änderung der Satzung und eine geplante Auflösung des Vereins im Wortlaut mitzuteilen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an die Deutsche Kinderkrebshilfe.

Ort, Datum